

Satzung

Ökoregion Ottersweier e. V.

Präambel

Die Pflanze steht in der Sonne und symbolisiert die Strahlkraft und Vitalität einer gesunden Umwelt. Das Ziel der Ökoregion Ottersweier ist die Förderung zu einem nachhaltigen und umweltschonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen zur Erhaltung unserer Lebensgrundlagen. Wir wollen unsere zahlreichen Stärken und Ressourcen bündeln, um künftige Herausforderungen besser und nachhaltiger bewältigen zu können. Der Verein übernimmt Verantwortung für eine enkeltaugliche Zukunft und stellt nachhaltiges Handeln in den Mittelpunkt jeder Entscheidung. Konkret bedeutet das, den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und wirtschaftlichem Erfolg sowie sozialer Verträglichkeit in Einklang zu bringen, damit unsere Region weiterhin ein lebenswertes Umfeld für alle Menschen bleibt, trotz der geänderten klimatischen Bedingungen und der bevorstehenden demografischen Entwicklung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen:

Ökoregion Ottersweier e. V.

- (2) Sitz des Vereins ist:

Ottersweier

- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e. V.“

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes
 - b) die Förderung der Kleingärtnerei
 - c) die Förderung von Volksbildung
 - d) die Förderung von Bildung und Erziehung

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Teilnahme am jährlichen Kinderferienprogramm der Gemeinde mit Selbst-Bauaktionen für Unterschlüpfen von Vögeln, Schmetterlingen, Fledermäusen und Insekten.
 - b) durch praktische Kurse zum Erlernen des Ökologischen Gärtnerns unter Verzicht auf Torf und jeglicher Art von chemischen Substanzen und Düngern.
 - c) durch Vorträge und Aufklärung, verbunden mit praktischen Kursen zur Erzeugung von einheimischen Gemüse und Obst im Kleingarten.
 - d) durch Vorträge und Aufklärung zur Energieneutralität und Energiesparen.
 - e) durch Vorträge, Aufklärung und Praxiskursen zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser und zur besseren Nutzung des Regenwassers.
 - f) durch Vorträge, Aufklärung und Praxiskursen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zur Vermeidung und Reduzierung von Müll.

- (3) Die angebotenen Vorträge, Aktionen und Kurse werden zum Selbstkostenpreis angeboten.

- (4) Der Verein „Ökoregion Ottersweier“ mit Sitz in Ottersweier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt eine nachhaltige Entwicklung in unserer Gemeinde. Sie umfasst die Gemarkungen der Ortschaften von Ottersweier und Unzhurst und deren Teilorte. Ziel ist es eine umweltrelevante, enkeltaugliche Zukunft und somit eine zukunftsweisende Klimaschutzregion zu etablieren. Unsere Gemeinde und Region sehen sich mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert. Um all diese Themen vorausschauend begegnen zu können, bedarf es langfristiger Strategien in Sachen Umwelt- und Klimaschutz.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines Antrags in Textform.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - c) Fördermitglieder
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 6 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 5 Finanzierung

- (1) der Verein finanziert sich über private und öffentliche Zuwendungen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Beitragsordnung). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Der Vorstand kann durch Projekt- bzw. Arbeitsgruppen erweitert werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 5 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und die Wahrung der Gemeinnützigkeit zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a) Strategie und Aufgaben des Vereins
 - b) Beteiligungen
 - c) Aufnahmen von Darlehen
 - d) Beitragsordnung
 - e) Alle Geschäftsordnungen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (11) Nachträglich Anträge zur Tagesordnung kann ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Damit weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der /dem stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Vorstand Finanzen, dem/der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und bis 7 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich.
- (5) Bei allen weiteren zu wählenden Vorstandsmitgliedern ist eine ausgewogene Struktur entsprechend der Projektgruppen des Vereins und der Anzahl der aktiven Akteure (z. B. Energie, Landwirtschaft, Kleingarten, Stoffkreisläufe, Begrünung, Flächenverbrauch, Wasserhaushalt usw.) zu berücksichtigen.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch:
 - a) Ablauf seiner Amtszeit – das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands am Amt
 - b) Tod
 - c) Amtsniederlegung, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären
 - d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen
 - e) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale erhalten.
- (8) Für das Vorstandsamt Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit werden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt.
- (9) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen
 - c. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - e. Regelmäßig Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb der Mitgliederversammlungen
- (2) Die genaue Abgrenzung der aktiven Gruppen mit ihren Handlungsfeldern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands, dem/der 1. Vorsitzenden seine(n) stellvertretenden Vorsitzenden i. S. d. § 26 BGB vertreten werden.

§ 13 Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann Projektgruppen bilden. Über die Anzahl der Projektgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung. Um diese Projekt- und/oder Arbeitsgruppen effizient zu führen und gezielt voranzubringen, kann der Vorstand durch projektbezogene Vorstandsmitglieder erweitert werden.
- (2) Über neue Projekte und der Wahl eines projektbezogenen Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei ist eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Mitgliederversammlungen unter besonderen Bedingungen

- (1) Abweichend von § 32 ABS. 1 und 2 BGB sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter folgenden Bedingungen auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort gültig:
 - a) Wenn der Vorstand nach seinem Ermessen beschlossen hat, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen und dies in der Einladung schriftlich mitgeteilt wurde (Online-Mitgliederversammlung);
 - b) Wenn der Vorstand eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlasst hat, an der alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, und wenn bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat. Das Umlaufverfahren wird vom Vorstand unter Mitteilung der Frist schriftlich veranlasst. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Unterlagen folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung solcher Mitgliederversammlungen beschließen.

§ 15 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (2) Der Vorstand Finanzen ist für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben zuständig.
- (3) Nach dem Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei gewählten Kassenprüfern, welche alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht Mitglied im Vorstand sind, zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Einer der beiden Kassenprüfer/innen stellt den Prüfbericht für das jeweilige Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 17 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsjahr, E-Mailadresse,
 - b) wenn vorhanden Mobilnummer.
- (2) Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (3) Als Mitglied eines Verbandes oder übergeordneten Organisation muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion im Verein usw.) weitergeben.
- (4) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke zum Schutz der Umwelt und des Klimas zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. April 2023 verabschiedet.

Ottersweier, den 19. April 2023